

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes

(Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung – HEMBV)

A. Problem und Ziel

Durch Artikel 1 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) wurde das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) geschaffen. Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1925 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: HinSch-RL). Zugleich soll mit dem HinSchG der Hinweisgeberschutz in der Bundesrepublik Deutschland wirksam und dauerhaft verbessert werden.

Ein Kernelement des Hinweisgeberschutzes nach dem HinSchG ist die Schaffung effektiver, vertraulicher und sicherer Meldekanäle, an die sich potenzielle hinweisgebende Personen wenden können. Gemäß den Vorgaben der HinSch-RL werden für hinweisgebende Personen mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichberechtigte nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen. Hinweisgebende Personen sollten in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen. Sie können aber dennoch frei zwischen interner und externer Meldung wählen.

Die §§ 19 bis 31 HinSchG enthalten die Vorgaben für die Einrichtung und das Verfahren der externen Meldekanäle entsprechend den verpflichtenden Vorgaben der HinSch-RL. Eine zentrale externe Meldestelle wird gemäß § 19 HinSchG beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet (externe Meldestelle des Bundes).

Die externe Meldestelle des Bundes ist mit umfassenden Zuständigkeiten ausgestattet. Daneben können die Länder eigene Meldestellen einrichten für Meldungen, die die jeweilige Landesverwaltung und die jeweiligen Kommunalverwaltungen betreffen. Auch sind bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt externe Meldestellen eingerichtet, die deren speziellen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Der externen Meldestelle des Bundes kommt darüber hinaus die Aufgabe zu, Personen, die eine Meldung erwägen, umfassend über die zur Verfügung stehenden Verfahren zu informieren und zu beraten (§ 24 Absatz 2 HinSchG).

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung nach § 41 HinSchG wird die nähere Ausgestaltung der Organisation und des Verfahrens der externen Meldestelle des Bundes geregelt und eine weitere externe Meldestelle nach § 23 Absatz 1 HinSchG bestimmt.

Mit der Verordnungsermächtigung des § 41 HinSchG steht auch für die Zukunft eine Möglichkeit zur Verfügung, diese Vorgaben gegebenenfalls an die in den Meldestellen gewonnenen Erfahrungen anzupassen.

Da die externe Meldestelle des Bundes beim BfJ angesiedelt ist, kann auf die dort vorhandene Verwaltungsstruktur und die Erfahrung im BfJ in unterschiedlichsten Rechtsgebieten zurückgegriffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die für den Haushalt des Bundes entstehenden Mehrbedarfe an Personal- und Sachmitteln sind bereits in Bundestagsdrucksache 20/3442 dargestellt. Aus der Verordnung ergeben sich lediglich durch die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen in einer Weise, die die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ab dem 1. Juli 2024 zulässt, zusätzlich voraussichtlich einmalige Ausgaben in Höhe von 375 000 Euro für informationstechnische Maßnahmen beim BfJ. Je nach Projektfortschritt werden die Bedarfe entweder im Haushaltsjahr 2023 oder im Haushaltsjahr 2024 anfallen. Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden, sofern dieser im Haushaltsjahr 2024 anfällt. Sofern Haushaltsmittel bereits im Jahr 2023 aufgewendet werden müssen, sollen die Bedarfe mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist in Bundestagsdrucksache 20/3442 dargestellt. Aus der Verpflichtung zur Vorhaltung einer Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen in einer Weise, die die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ab

dem 1. Juli 2024 zulässt, entsteht ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 375 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Aus der Verordnung ergibt sich keine Änderung der weiteren Kosten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes

(Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung – HEMBV)

Vom ...

Auf Grund des § 41 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

§ 1

Rechtsaufsicht über die externe Meldestelle des Bundes

Die externe Meldestelle des Bundes untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

§ 2

Meldekanäle

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet für die externe Meldestelle des Bundes die Meldekanäle nach § 27 des Hinweisgeberschutzgesetzes ein. Eingerichtet werden

1. elektronische Meldekanäle,
2. ein Meldeweg für postalische Meldungen und
3. ein Meldeweg für telefonische Meldungen.

Die Meldewege nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 dienen auch der Kontaktaufnahme für Meldungen, die im Rahmen einer Zusammenkunft erstattet werden sollen.

(2) Das Bundesamt für Justiz kann sich bei der Ausgestaltung, der Einrichtung und dem Betrieb der Meldekanäle geeigneter externer Dienstleister bedienen.

(3) Informationen zu den Meldekanälen werden auf der Internetseite der externen Meldestelle des Bundes veröffentlicht.

(4) Meldungen, die im Bundesamt für Justiz auf anderen Wegen als über die nach Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle eingehen, werden unverzüglich, unverändert und unmittelbar an die externe Meldestelle des Bundes weitergeleitet. Wird Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesamts für Justiz, die nicht für die Bearbeitung der Meldungen an die externe Meldestelle des Bundes zuständig sind, der Inhalt eines Hinweises bekannt, so ist diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Bekanntgabe des Inhalts des Hinweises oder

der Identität der in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes genannten Personen untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für die Weiterleitung nach Satz 1.

§ 3

Weitere vertrauliche Kommunikation

(1) Die weitere vertrauliche Kommunikation zwischen der externen Meldestelle des Bundes und der hinweisgebenden Person erfolgt über die nach § 2 Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle, es sei denn die hinweisgebende Person schlägt einen anderen Kommunikationsweg vor und seitens der externen Meldestelle des Bundes bestehen nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände dagegen.

(2) Für die Kommunikation mit dem betroffenen Beschäftigungsgeber, Dritten, Gerichten und anderen Behörden im In- und Ausland richtet das Bundesamt für Justiz angemessene Verfahren für die Übermittlung personenbezogener Daten der in § 8 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes genannten Personen ein. Das Bundesamt für Justiz gibt die Übertragungswege auf seiner Internetseite bekannt.

§ 4

Umgang mit anonymen Meldungen

(1) Die externe Meldestelle des Bundes nimmt auch anonym eingehende Meldungen über die nach § 2 Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle entgegen und führt das Verfahren nach § 28 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

(2) Die externe Meldestelle des Bundes ermöglicht ab dem 1. Juli 2024 die Erstattung von Meldungen in einer Weise, die die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle zulässt.

(3) Gehen anonyme Meldungen ohne die Nutzung der nach Absatz 2 eröffneten Möglichkeit ein, sind § 11 Absatz 4, § 28 Absatz 1 und 4, § 29 Absatz 2 Nummer 2, § 31 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die hinweisgebende Person einen Kommunikationsweg eröffnet und seitens der externen Meldestelle des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände gegen die Nutzung des von der hinweisgebenden Person angebotenen Kommunikationswegs bestehen.

§ 5

Elektronische Aktenführung, Akteneinsicht und Digitalisierung von Dokumenten

(1) Die externe Meldestelle des Bundes kann Akten ganz oder teilweise elektronisch führen.

(2) Die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz gelten für

1. die elektronische Aktenführung,
2. die Gewährung von Akteneinsicht und

3. die Digitalisierung von Dokumenten.

§ 6

Information und Beratung

(1) Die externe Meldestelle des Bundes informiert und berät natürliche Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten, insbesondere über

1. die nach § 2 Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle,
2. die Möglichkeiten einer internen Meldung und deren Vorzüge,
3. den persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes,
4. den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes, soweit die Zuständigkeit der externen Meldestelle des Bundes betroffen ist,
5. mögliche Folgemaßnahmen nach § 29 des Hinweisgeberschutzgesetzes,
6. die Voraussetzungen für den Schutz vor Repressalien und
7. verfügbare Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien.

(2) Die §§ 8 und 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes gelten für Informationen und Beratungen der externen Meldestelle des Bundes nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Beratung umfasst keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls.

§ 7

Weitere externe Meldestelle

Für externe Meldungen über Verstöße innerhalb der externen Meldestelle des Bundes, die in die Zuständigkeit der externen Meldestelle des Bundes fallen, ist das Bundeskartellamt die weitere externe Meldestelle nach § 23 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf einer Verordnung nach § 41 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) ergänzt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1925 (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: HinSchRL). Zugleich soll mit dem HinSchG der Hinweisgeberschutz in der Bundesrepublik Deutschland wirksam und dauerhaft verbessert werden.

Institutionelles Kernstück des Hinweisgeberschutzsystems sind die internen und externen Meldestellen, die hinweisgebenden Personen für eine Meldung von Verstößen zur Verfügung stehen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben sind hinweisgebende Personen frei darin, für ihre Meldung die internen oder sogleich die externen Meldestellen zu wählen. Die internen und externen Meldestellen prüfen die eingegangenen Meldungen und ergreifen die geeigneten Folgemaßnahmen.

Eine zentrale externe Meldestelle wird beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet. Daneben werden die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie beim Bundeskartellamt als weitere externe Meldestellen mit Sonderzuständigkeiten weitergeführt. Die externe Meldestelle des Bundes beim BfJ ist mit einer Bund-Länder-übergreifenden Zuständigkeit ausgestattet, die sowohl den öffentlichen Sektor als auch die Privatwirtschaft umfasst.

Mit der Verordnung sollen die Organisation und das Verfahren der durch § 19 Absatz 1 HinSchG bestimmten externen Meldestelle des Bundes beim BfJ näher ausgestaltet werden. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle auf Bundesebene für hinweisgebende Personen im Sinne eines „one-stop-shop“ soll hinweisgebende Personen davon befreien, sich mit Zuständigkeitsfragen auseinandersetzen zu müssen, und davor bewahren, schon im Vorfeld einer Meldung den Mut zu verlieren, einen entsprechenden Sachverhalt oder Verstoß zu melden.

Der externen Meldestelle des Bundes kommt darüber hinaus die Aufgabe zu, Personen, die eine Meldung erwägen, umfassend über die zur Verfügung stehenden Verfahren zu informieren und zu beraten (§ 24 Absatz 2 HinSchG). Die Verordnung dient dabei der Konkretisierung der Informations- und Beratungspflichten.

Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf regelt die nähere Ausgestaltung der Organisation und des Verfahrens der externen Meldestelle des Bundes nach dem HinSchG. Gleichzeitig wird im Verordnungsentwurf gemäß § 23 Absatz 1 und § 41 Nummer 2 HinSchG zur Vermeidung von Schutzlücken eine weitere externe Meldestelle bestimmt, die für Meldungen über Verstöße

innerhalb der externen Meldestelle des Bundes, welche in die Zuständigkeit der externen Meldestelle des Bundes fallen, zuständig ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus der Verordnungsermächtigung in § 41 HinSchG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er ergänzt die Umsetzung der HinSch-RL.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf enthält keine Maßnahmen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Einrichtung einer zentralen externen Meldestelle beim BfJ als Anlaufstelle für hinweisgebende Personen für eine Meldung von Verstößen regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6 den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er hinweisgebenden Personen einen rechtssicheren Weg für die Meldung von Verstößen gegenüber einer externen Meldestelle eröffnet und gewährleistet, dass die eingegangenen Meldungen geprüft und die erforderlichen Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Weitere relevante Nachhaltigkeitsaspekte sind im Entwurf des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundestagsdrucksache 20/3442), dargestellt. Durch den vorgesehenen Schutz von hinweisgebenden Personen erhöht der Entwurf die Wahrscheinlichkeit, dass Missstände, die der Erreichung dieser Nachhaltigkeitsziele entgegenstehen, aufgedeckt und beseitigt werden.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und allen Entscheidungen

anwenden“ sowie „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die haushalterischen Auswirkungen beruhen unmittelbar auf dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Bundestagsdrucksache 20/3442). Durch die Verpflichtung der externen Meldestelle des Bundes zur Vorhaltung einer Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen in einer Weise, die die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ab dem 1. Juli 2024 zulässt (§ 4 Absatz 2), ist zusätzlich von einmaligen Ausgaben in Höhe von 375 000 Euro auszugehen, wobei der konkrete Bedarf derzeit nur geschätzt werden kann. Die Mehraufwände für die externe Meldestelle des Bundes beim BfJ betreffen informationstechnische Maßnahmen (insbesondere Softwareentwicklung), die in ihrer Höhe unabhängig vom Meldeaufkommen entstehen. Je nach Projektfortschritt werden diese Mehrbedarfe entweder im Haushaltsjahr 2023 oder im Haushaltsjahr 2024 anfallen. Sämtlicher Mehrbedarf beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden, sofern dieser im Haushaltsjahr 2024 anfällt. Sofern Haushaltsmittel bereits im Jahr 2023 aufgewendet werden müssten, sollen die Bedarfe mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

c) Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist in Bundestagsdrucksache 20/3442 dargestellt. Durch die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen in einer Weise, die die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ab dem 1. Juli 2024 zulässt (§ 4 Absatz 2), fallen zusätzlich Sachkosten für Informationstechnologie in Höhe von 375 000 Euro an.

Der Betrag in Höhe von 375 000 Euro wurde durch Schätzung ermittelt. Die Schätzung basiert hierbei auf Erfahrungen aus vergangenen Projekten, welche die Basiskomponenten des Bundes Formular-Management-System einsetzen und eine ähnliche Komplexität aufweisen.

Weiterer zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht nicht, da die Verordnung im Übrigen lediglich der Konkretisierung des HinSchG dient.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungs-, verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da auch das HinSchG nicht befristet ist. Eine Evaluierung erfolgt im Rahmen der Evaluierung des HinSchG.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Rechtsaufsicht über die externe Meldestelle des Bundes)

Die Regelung ergänzt § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 Satz 2 HinSchG und sichert die Unabhängigkeit und Autonomie des externen Meldekanals, wie sie in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 3, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 der HinSch-RL vorausgesetzt wird.

Die externe Meldestelle des Bundes ist gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 HinSchG beim BfJ angesiedelt. Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, (BfJG) hat das BfJ seinen Sitz in Bonn.

Die Aufsicht über die externe Meldestelle des Bundes ist auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. Während die Dienstaufsicht nach § 19 Absatz 2 HinSchG, welche sich grundsätzlich auf den Aufbau, die innere Ordnung, den Einsatz und die Verteilung von Personal- und Sachmitteln, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der externen Meldestelle des Bundes erstreckt, durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BfJ ausgeübt wird, wird die Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz ausgeführt, soweit nicht die Unabhängigkeit der externen Meldestelle beeinträchtigt wird.

Zu § 2 (Meldekanäle)

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und b HinSch-RL gelten für die Meldekanäle der externen Meldestelle des Bundes § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 16 Absatz 2 HinSchG. Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen ist zu gewährleisten. Um hinweisgebenden Personen ein breites Spektrum an Meldemöglichkeiten anzubieten, sollen elektronische, postalische und telefonische Meldemöglichkeiten eingerichtet werden, ebenso sind persönliche Zusammenkünfte zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Das BfJ kann sich – sofern erforderlich – bei der Ausgestaltung, der Einrichtung oder dem Betrieb der speziellen Meldekanäle der Unterstützung geeigneter Dritter, zum Beispiel IT-Unternehmen, bedienen.

Zu Absatz 3

Die Veröffentlichung der Einzelheiten zu den speziellen Meldekanälen auf der Internetseite der externen Meldestelle des Bundes soll es der hinweisgebenden Person erleichtern, die Meldung auf dem hierfür vorgesehenen Weg der externen Meldestelle des Bundes zuzuleiten. Dies dient dem Schutz der Vertraulichkeit und der Effizienz der Bearbeitung der Meldungen durch die externe Meldestelle des Bundes. Die Erreichbarkeit der externen Meldestelle des Bundes ist für hinweisgebende Personen möglichst barrierefrei zugänglich zu machen.

Zu Absatz 4

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfJ, die nicht in der externen Meldestelle des Bundes eingesetzt sind, keine Informationen offenbaren, die ihnen beispielsweise dadurch bekannt wurden, dass bei postalischen oder telefonischen Hinweisen der Bezug zur externen Meldestelle des Bundes nicht erkennbar war. Ihre Befugnis beschränkt sich auf die Weiterleitung an die für die Bearbeitung der Meldung zuständige Stelle innerhalb der externen Meldestelle des Bundes.

Zu § 3 (Weitere vertrauliche Kommunikation)

Zu Absatz 1

Auch bei der weiteren Kommunikation mit der hinweisgebenden Person soll auf die speziellen Meldekanäle zurückgegriffen werden, um einen größtmöglichen Schutz der Vertraulichkeit zu gewährleisten. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person können aber auch andere Kommunikationskanäle gewählt werden, sofern seitens der externen Meldestelle des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände gegen die Kommunikation auf diesen Kanälen bestehen.

Zu Absatz 2

Das Verfahren nach dem HinSchG kann es erforderlich machen, dass die externe Meldestelle des Bundes mit dem betroffenen Beschäftigungsgeber, Dritten, Gerichten oder anderen Behörden im In- und Ausland kommuniziert. So kann die externe Meldestelle des Bundes nach § 29 Absatz 1 HinSchG Auskünfte von dem betroffenen Beschäftigungsgeber, Dritten und von Behörden verlangen. Im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung über eine Entscheidung der externen Meldestelle des Bundes nach § 31 Absatz 7 HinSchG oder einer Erkundigung nach dem Ergebnis der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen gemäß § 31 Absatz 6 HinSchG kann eine Kommunikation mit Gerichten notwendig werden. Auch für die Kommunikation mit diesen Personen beziehungsweise Stellen soll ein Weg gewählt werden, der einen größtmöglichen Schutz der Vertraulichkeit gewährleistet.

Zu § 4 (Umgang mit anonymen Meldungen)

Zu Absatz 1

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 HinSchG sollten externe Meldestellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten. Auch wenn für die externe Meldestelle des Bundes gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 HinSchG keine Verpflichtung besteht, die Meldekanäle so zu gestalten, dass sie die Abgabe anonymen Meldungen ermöglichen, bietet Anonymität grundsätzlich den größten Schutz für hinweisgebende Personen und kann die Hemmschwelle zur Abgabe einer Meldung verringern. Absatz 1 regelt daher, dass die externe Meldestelle des Bundes auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet.

Zu Absatz 2

Um das Vertrauen in die Wirksamkeit des Hinweisgeberschutzes zu stärken und die Wahrscheinlichkeit weiterer Meldungen zu demselben Sachverhalt zu senken, ist es wichtig, dass die externe Meldestelle des Bundes auch bei anonymen Meldungen Kontakt mit den hinweisgebenden Personen halten kann. Häufig erfordert auch eine effektive Weiterbearbeitung einer Meldung gezielte Nachfragen.

Dafür ist ein Meldekanal so auszugestalten, dass er die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ermöglicht. Dies kann etwa durch technische Vorrichtungen gewährleistet werden. Meldekanäle, welche die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen ihr und der Meldestelle ermöglichen, sind mit Zusatzaufwand für die notwendigen technischen Vorrichtungen verbunden. Um der externen Meldestelle des Bundes ausreichend Zeit einzuräumen, einen Meldekanal entsprechend auszugestalten, soll die Verpflichtung zur Ermöglichung der Entgegennahme anonymen Hinweise auf diesem Weg erst zum 1. Juli 2024 wirksam werden.

Zu Absatz 3

Die externe Meldestelle des Bundes bearbeitet auch anonym eingehende Meldungen, die nicht über den nach Absatz 2 ausgestalteten Meldekanal eingehen. Eine Verpflichtung, hinweisgebenden Personen Rückmeldungen zu geben und den Kontakt zu halten (§ 11 Absatz 4, § 28 Absatz 1 und 4, § 29 Absatz 2 Nummer 2, § 31 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 HinSchG), kann der externen Meldestelle des Bundes nur auferlegt werden, wenn hinweisgebende Personen einen Kommunikationsweg eröffnen. Soweit hinweisgebende Personen beispielsweise mittels anonymen Briefs ohne Kontaktmöglichkeit, einen Hinweis an die externe Meldestelle des Bundes richten, sind Rückmeldungen nicht möglich. Dabei ist gerade bei anonymen Hinweisen die Entscheidung der hinweisgebenden Person, ob sie eine Kontaktaufnahme ermöglichen möchte oder nicht, zum Schutz der Person zu respektieren.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass seitens der externen Meldestelle des Bundes nach pflichtgemäßem Ermessen keine Einwände gegen die Nutzung der vom Hinweisgeber angebotenen Kommunikationsmöglichkeit bestehen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn erhebliche Sicherheitsbedenken entgegenstehen oder die Rückmeldung einen unverhältnismäßigen Aufwand für die externe Meldestelle des Bundes verursachen würde.

Zu § 5 (Elektronische Aktenführung, Akteneinsicht und Digitalisierung von Dokumenten)

Die Regelungen der §§ 4 und 5 BfJG gelten auch für das Verfahren nach dem HinSchG unter Berücksichtigung der besonderen, sich aus dem Schutz der Vertraulichkeit nach §§ 8 und 9 HinSchG ergebenden Anforderungen, insbesondere bei der Akteneinsicht. Bei der Akteneinsicht ist zusätzlich § 28 Absatz 3 HinSchG zu berücksichtigen. Des Weiteren findet auch die Verordnung über die elektronische Aktenführung beim Bundesamt für Justiz und über die elektronische Kommunikation mit dem Bundesamt für Justiz vom 10. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 64 S. 2923) entsprechend Anwendung.

Zu § 6 (Information und Beratung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert § 24 Absatz 2 HinSchG und den Umfang der Beratungstätigkeit der externen Meldestelle des Bundes, was auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und b der HinSch-RL zurückgeht.

Im Hinblick auf die rechtliche Komplexität des HinSchG ist es für Personen, die erwägen, einen Verstoß zu melden, von besonderer Bedeutung im Vorfeld der Meldung Unterstützung zu erhalten. Externe Meldestellen bieten (potenziell) hinweisgebenden Personen die Möglichkeit, sich unkompliziert und leicht über den Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie über die verschiedenen Meldewege zu informieren. Die externe Meldestelle des Bundes ist dabei aufgrund ihrer umfangreichen Zuständigkeit als unabhängige und verlässliche Stelle zur Information und Beratung (potenzieller) hinweisgebender Personen eine zentrale Anlaufstelle. Durch die Konkretisierung des Informations- und Beratungsangebots soll die Meldebereitschaft erhöht werden.

Die Beratungsleistung im direkten Kontakt wird unterstützt bzw. ergänzt durch die auf der Internetseite der externen Meldestelle des Bundes zur Verfügung gestellten Informationen nach § 24 Absatz 3 HinSchG.

Zu Nummer 1

Die externe Meldestelle des Bundes berät potenzielle hinweisgebende Personen bei der Auswahl des geeigneten Meldekanals und informiert unter anderem über die Vor- und Nachteile des jeweiligen Meldekanals sowie die bei der Inanspruchnahme des jeweiligen Meldekanals zu beachtenden Besonderheiten.

Zu Nummer 2

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 HinSch-RL und Erwägungsgrund 33 der HinSch-RL sowie dem Grundsatz, dass bei internen Meldungen die Stellen, die frühzeitig und wirksam Gefahren für das öffentliche Interesse abwenden können, am schnellsten erreicht werden, sollen potenzielle hinweisgebende Personen auch auf die Möglichkeit und Vorteile einer internen Meldung hingewiesen werden.

Zu Nummer 3

Potenzielle hinweisgebende Personen sind über den persönlichen Anwendungsbereich des HinSchG zu informieren und zu beraten.

Zu Nummer 4

Potenzielle hinweisgebende Personen sind über den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG zu informieren und zu beraten. Dies umfasst auch eine Information und Beratung über Ausnahmen nach §§ 5, 6 HinSchG.

Zu Nummer 5

Potenzielle hinweisgebende Personen sind über mögliche Folgemaßnahmen nach dem HinSchG zu informieren und zu beraten.

Zu Nummer 6

Potenzielle hinweisgebende Personen werden darüber informiert, unter welchen Voraussetzungen sie vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt sind und in welchen Fällen sie keinen Schutz durch das HinSchG erhalten.

Zu Nummer 7

Potenzielle hinweisgebende Personen werden über den Ablauf des Verfahrens für den Schutz vor Repressalien und darüber, wie ein solches Verfahren in Gang gesetzt bzw. fortgeführt werden kann, informiert und beraten.

Zu Absatz 2

Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten, haben ein ähnliches Schutzinteresse, wie hinweisgebende Personen nach Einleitung eines Meldeverfahren. Aus diesem Grund regelt Absatz 2, dass das für Meldungen geltende Vertraulichkeitsgebot nach § 8 HinSchG und die Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot nach § 9 HinSchG entsprechend auch bei Beratungen und Informationen potenzieller hinweisgebender Personen nach Absatz 1 Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Beratung durch die externe Meldestelle des Bundes keine Rechtsberatung umfasst, insbesondere keine solche nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen.

Zu § 7 (Weitere externe Meldestelle)

Auch für Meldungen, die die externe Meldestelle des Bundes betreffen, muss eine externe, mithin eine außerhalb der öffentlichen Stelle selbst liegende Meldemöglichkeit zur Verfügung stehen, um der Systematik des Meldesystems als Zusammenspiel aus interner und externer Meldemöglichkeit Rechnung zu tragen. Aus Effizienzgründen sollen hierfür keine neuen Meldestrukturen bei einer dritten Behörde aufgebaut werden, sondern die entsprechenden Meldungen können bei der beim Bundeskartellamt nach § 22 HinSchG eingerichteten externen Meldestelle eingereicht werden.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.